

Geschäftsverzeichnisnr. 1416
Urteil Nr. 118/98 vom 18. November 1998

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 128, 156 und 157 des Wahlgesetzbuches, erhoben von P. D'Hoker.

Der Schiedshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden L. De Grève und den referierenden Richtern H. Coremans und L. François, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 14. September 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 15. September 1998 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob P. D'Hoker, wohnhaft in 9850 Nevele, Biebuyckstraat 10, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 128, 156 und 157 des Wahlgesetzbuches.

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 15. September 1998 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Am 29. September 1998 haben die referierenden Richter H. Coremans und L. François gemäß Artikel 71 Absatz 1 des organisierenden Gesetzes den Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem die offensichtliche Unzulässigkeit der Klage festgestellt wird.

Gemäß Artikel 71 Absatz 2 des organisierenden Gesetzes wurden die Schlußfolgerungen der referierenden Richter der klagenden Partei mit am 1. Oktober 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die klagende Partei hat mit am 14. Oktober 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

1. Die Klage bezweckt die Nichtigerklärung der Artikel 128, 156 und 157 des Wahlgesetzbuches.

Artikel 128 des Wahlgesetzbuches wurde zuletzt durch Artikel 66 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur ersetzt. Im Gegensatz zu dem, was die klagende Partei in ihrem Begründungsschriftsatz behauptet, wurde dieses Gesetz vollständig im *Belgischen Staatsblatt* vom 20. Juli 1993 veröffentlicht.

Die Artikel 156 und 157 des Wahlgesetzbuches wurden zuletzt durch die Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 5. April 1995 zur Abänderung der Wahlgesetzgebung, das im *Belgischen Staatsblatt* vom 15. April 1995 veröffentlicht wurde, abgeändert.

2. Nach Artikel 3 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof sind Klagen auf Nichtigerklärung einer Gesetzesbestimmung nur insofern zulässig, als sie innerhalb einer sechsmonatigen Frist nach der im *Belgischen Staatsblatt* erfolgten Veröffentlichung der angefochtenen Bestimmung erhoben werden.

3. Die klagende Partei bringt vor, daß diese Frist im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung stehe, weil dadurch jenen Bürgern, die später als sechs Monate nach der Veröffentlichung einer Gesetzesbestimmung geboren werden, die Möglichkeit versagt werde, eine Nichtigkeitsklage beim Hof zu erheben.

4. Die Beschränkung der für die Erhebung einer Nichtigkeitsklage beim Hof vorgesehenen Frist ist nicht bar jeder Rechtfertigung. “Die Unsicherheit darf nämlich nicht zeitlich unbegrenzt sein; das Stabilitätsfordernis ist im Bereich des öffentlichen Rechts besonders ausgeprägt, was die Verhältnisse zwischen der öffentlichen Hand und den Bürgern sowie unter den verschiedenen Behörden selbst anbelangt ” (*Parl. Dok.*, Senat, 1988-1989, Nr. 483-1, S. 6).

Artikel 3 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof steht nicht im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

5. Da die Klageschrift am 14. September 1998 bei der Post aufgegeben wurde, ist die sechsmonatige Frist nach der im *Belgischen Staatsblatt* erfolgten Veröffentlichung der angefochtenen Bestimmungen abgelaufen. Daraus ergibt sich, daß die Nichtigkeitsklage offensichtlich unzulässig ist.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

stellt fest, daß die Nichtigkeitsklage unzulässig ist.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 18. November 1998.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

L. De Grève